

Änderung Baumschutz in Sachsen (Sächsischer Landtag Drucksache 5/ 1356)

Antrag vom Mai 2009

<b>Kriterium</b>	<b>fachliche Bewertung</b>
<p>„Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 ... (BKleingG)“</p>	<p>Herausnahme ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtlich nicht notwendig: Das BKleingG und der BGH (s. Urteil vom 17.06.2004, AZ III ZR 281/03) beschränken <b>nicht</b> die Existenz von Bäumen und fordern nicht generell einen Anbau; es reicht, wenn 1/3 der Sparte eine kleingärtnerische Ertragsnutzung aufweist; auf 2/3 können die Erholungsnutzung bzw. Bäume, Großsträucher, Rasen, bauliche Anlagen überwiegen!</li> <li>• von der Grundstücksfunktion nicht notwendig: Kleingärten verfügen funktionsgemäß über einen sehr hohen Freiflächen- bzw. Bodenanteil, der geradezu prädestiniert ist, auch Bäume aufzuweisen (s. dagegen den Flächenbedarf auf anderen Grundstücksformen für Häuser, Nebenanlagen, Versorgungsleitungen, Stellplätze, Zufahrten, Feuerwehraufstellflächen u. a.</li> <li>• wegen der zunehmenden Verdichtung in den Städten stadttökologisch ein großer Verlust (wenn nur ein mittelgroßer Baum bis 10 m Höhe auf jeder Parzelle wachsen könnte, wären es 200.000 Bäume sachsenweit (Klima, Lebensraum, Gestaltung)</li> <li>• soziologisch spannungsgeladen: Viele Pächter haben, hatten und wollen Nichtertragsbäume in Ihrer Parzelle</li> </ul> <p>Außerdem liegt wohl ein nicht beabsichtigter Fehler vor, dass durch die Nichtaufführung des § 2 BKleingG auch die Sparten darunter fallen, die keinen Gemeinnützigkeitsstatus haben, also Wohnanlagen oder Wochenendanlagen sind.</p>
<p>„mit Gebäuden bebauten Grundstücken“</p>	<p>gemäß § 2 (2) SächsBauordnung reicht dafür ein Geräteschuppen oder eine größere Hundehütte; praktisch fallen darunter nahezu alle Grundstücke einer Kommune, außer in der Außenflur (dort sorgt die Landwirtschaftspolitik und die übertrieben wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht für die Beseitigung der Obstbäume, Feldwege, Feldgehölze)</p>
<p>„einem Stammumfang bis zu einem Meter“</p>	<p>praktisch sind dann alle Ersatzaufgaben, alle kleinkronigen Laubbaumarten und viele mittelgroß wachsende Laubbaumarten ebenfalls ungeschützt</p>
<p>generell kein Schutz für bestimmte Gehölzgruppen und Baumgattungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• es ist in nicht einer fachlichen Richtung (gehölzfachlich, stadttökologisch, naturschutzfachlich, denkmalfachlich, stadtgestalterisch, juristisch, verwaltungsfachlich, grundstücksbezogen ...) begründbar, dass generell bestimmte Gehölze keinen Schutzwert hätten</li> </ul> <p>so sind z. B. viele fremdländische Arten faunistisch nahezu wertlos und / oder haben nur Brennholzwert ( z. B. Götterbaum, Platane), sie sind aber z. B. stadtklimatisch oder gestalterisch sehr wichtig geworden; umgedreht betrachtet haben schlecht wachsende einheimische Arten in überhitzten Stadtteilen nur einen geringen ökologisch / gestalterischen Wert; es kommt auf den Standort und die Funktion an</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sofern der <u>Gleichbehandlungsgrundsatz</u> anwendbar ist, wird dieser durch diese Negativliste in krasser Weise verletzt</li> <li>• die Negativliste setzt eine Artenkenntnis voraus, die jedoch selten gegeben ist; Verstöße sind juristisch kaum verfolgbar, dem Missbrauch wird Vorschub geleistet</li> </ul>
Obstbäume	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wir haben nicht mehr die Nachkriegsjahre, wo jeder größere Obstbaum mit Argusaugen vom Eigentümer beschützt und erhalten wurde; große Obstbäume sind wirtschaftlich ein Auslaufmodell und bedürfen wegen Ihrer besonderen Bedeutung des Stadt- und Landschaftsbildes, der Kulturhistorie, des faunistischen Wertes und als <u>Genreserve</u> eines Schutzes</li> </ul>
Nadelgehölze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wieso sind Nadelgehölze schlechter als Laubgehölze; sie werden ebenso gern und häufig verwendet, wie Laubgehölze</li> <li>• naturschutzfachlich sehr wertvoll sind die Gemeine Kiefer (Insekten) und alle Altnadelgehölze (Brutbäume), stadtgestalterisch z. B. Eiben, Blaufichten, Koloradotannen, Douglasien, Schwarzkiefern</li> <li>• bei den Nadelgehölzen gibt es sehr viele gehölkundlich sehr wertvolle Arten und Sorten, deren Wert einzuschätzen für den Laien unmöglich ist</li> <li>• Steckt hier das Halbwissen und die ungeprüft immer weiter getragene Bewertung eine Rolle 'Nadelgehölze gehören nicht in die Stadt, sondern auf den Friedhof'?</li> </ul>
Pappeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>• natürlich ist der Schutzanspruch von Hybridpappeln oft nicht so hoch, wie bei vielen anderen Baumarten; ganz anders jedoch ist es bei der einheimischen Schwarzpappel, der Silberpappel, der Zitterpappel, der Simonspappel, der Säulenpappel, der Säulensilberpappel u. a.!</li> </ul>
Birken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die einheimische Birke ist faunistisch neben der Stiel- und Traubeneiche die wertvollste Baumart!, deutlich vor z. B. Linde und Rotbuche;</li> <li>• sie ist stadtgestalterisch sehr bedeutsam</li> <li>• Ebenfalls nicht geschützt sind dann auch die Himalaya-Birke, die Säulenbirke, die Hängebirken u. a.</li> <li>• Steckt hier das Halbwissen und die ungeprüft immer weiter getragene Bewertung aus dem früheren Forstwesen eine Rolle 'Birken sind Unkraut'?</li> </ul>
Baumweiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• diese kommen bis auf die Hänge- und Korkenzieherweide in bebauten Grundstücken selten vor; die Aufzählung ist allein deshalb schon unnötig. Weiden sind aufgrund ihrer frühen Blüte für viele Insektenarten, insb. Hummeln, Wild- und Honigbienen eine Existenzgrundlage.</li> </ul>
abgestorbene Bäume	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Totholz ist in der ursprünglichen Natur ein Überflussbiotop, als Grundlage vieler Nahrungsketten; im urbanen Bereich ist er zu einem Mangelbiotop geworden mit deutlichen Auswirkungen auf den Tierartenbestand; wenn immer möglich sollte deshalb der Eigentümer dazu gebracht werden, Bäume oder Hochstubben oder zumindest den Stubben zu belassen</li> <li>• dem Missbrauch wird Tür und Tor geöffnet; welcher Richter wird einen Bußgeldantrag bestätigen, weil ein Eigentümer im</li> </ul>

	Winter einen laublosen, anscheinend „abgestorbenen“ Baum gefällt hat; die Beweislast liegt bei der Behörde
zusätzliche Ausnahmen ...	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Möglichkeit hat jede Kommune sowohl jetzt, als auch nach dem neuen Entwurf. Eine derartige Formulierung in einem Gesetz (!) ist juristisch völlig überflüssig und als pure Polemik und indirekter Aufruf noch weniger Baumschutz in der Gemeinde aufzustellen zu werten.</li> </ul>
„innerhalb von 3 Wochen“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die 3 Wochen in der SächsBauO gilt nur für einen Sonderfall, ansonsten gelten 3 Monate (im vereinfachten Verfahren) bzw. noch länger ! (§ 69 und § 62)</li> <li>• die Frist ist praktisch kaum und nur mit großem Aufwand oder bürgerunfreundlichen Pauschalnachforderungen erfüllbar.</li> <li>• dem Missbrauch ist Tür und Tor geöffnet; selbst seriöse Baumfäller können einem Eigentümer dessen Behauptung der Genehmigung zur Fällung durch Fiktion nicht wirklich widersprechen und laufen Gefahr eine Owig zu begehen</li> </ul>
„kostenfrei“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist <b>richtig</b> und schafft eine Gleichstellung zu den Nicht-Baumeigentümern</li> </ul>